

BGer 5A_73/2018 vom 31. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_73_2018

FR: TF 5A_73/2018 du 31 janvier 2018

IT: TF 5A_73/2018 del 31 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Wie bereits im Verfahren 5A_254/2016 betreffend den Rechenschaftsbericht für eine vorangehende Periode scheint der Beschwerdeführer nicht den Bericht, sondern die Beistandschaft anfechten zu wollen: Das Rechtsbegehren lautet "Begehren nach selbständiger Erledigung d. Finanzen" und die Begründung lautet "Da starkes Misstrauen vorhanden ist so wird dieses Schreiben eingereicht". Andere Ausführungen enthält der eingereichte Zettel nicht.

Vor Bundesgericht kann indes nur thematisiert werden, was Gegenstand des angefochtenen Entscheides war (BGE 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365; Urteil 5A_761/2016 vom 20. Juni 2017 E. 2.2.3). Dieser betraf nicht die Beistandschaft als solche, sondern allein die Genehmigung des Rechenschaftsberichts und die Entschädigung der Beiständin. Diesbezüglich erfolgen keine Ausführungen und wird insbesondere keine Rechtsverletzung dargetan (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.